

Informationen zur Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir legen Ihnen hiermit drei Formulare vor, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht sowie eine Erklärung zur Organspende. Ferner erhalten Sie zwei Kärtchen für Geldbeutel oder Brieftasche als Hinweis auf diese Verfügungen.

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind Ausdruck des **Selbstbestimmungsrechtes**, das durch das Patientenverfügungsgesetz garantiert wird. Ihr dokumentierter Wille, mag er anderen auch noch so unverständlich und unvernünftig erscheinen, ist für alle - Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Angehörige, Bevollmächtigte, Betreuer - verbindlich.

Die vorliegenden Formulare sind das Ergebnis jahrzehntelanger Beschäftigung mit diesem Thema. In vielen Streitfällen haben wir das Sterben von Menschen nach deren Willen und gegen den Widerstand von Angehörigen, Ärzten und Pflegeheimen durchgesetzt. Meist lagen nur ungenaue, zu pauschale oder nur mündliche Äußerungen vor.

RA Putz bringt laufend unsere umfangreiche, praktische Erfahrung in den Arbeitskreis der Autoren für die Vorsorgebroschüre des Bayerischen Staatministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ein. In ihm wirken Ärzte, Theologen, Hospizmitarbeitern, Juristen der Betreuungsstelle der Stadt München, Fachleute der Bayerischen Landesärztekammer und des Bayerischen Staatministeriums für Justiz und Verbraucherschutz mit. Umgekehrt profitieren wir von diesem Arbeitskreis, dessen Erkenntnisse wir laufend in unsere Texte einarbeiten.

Vorrang bei der Formulierung der anliegenden Texte hat für uns der **rechtliche Aspekt**. Nur wenn die Formulare klar und genau abgefasst sind und wenn sie alle zwingenden rechtlichen Voraussetzungen enthalten, sind sie **rechtswirksam** und für jedermann **verbindlich**. Sie als Verfügender wollen schließlich erreichen, dass Ihrem Willen entsprochen wird. Ihren Angehörigen, Bevollmächtigten, Ärzten und Pflegern helfen Sie dabei mit der klaren und unmissverständlichen Niederlegung Ihrer Wünsche. Aus diesem Grund sollten Sie an den Formularen unter keinen Umständen Änderungen oder Kürzungen vornehmen. Auf alle weltanschaulichen oder religiösen Anmerkungen haben wir verzichtet, da nur Sie allein sich hierüber Gedanken machen können. Sie müssen Ihre Entscheidungen nicht begründen, Sie können aber Erläuterungen auf einem Beiblatt hinzufügen. Ihre persönlichen,

möglichst handschriftlichen Zusätze über Wertvorstellungen zu Leiden, Krankheit und Sterben, zu Verlust von Wahrnehmung und Kommunikation, zu Behinderung und Tod und Ihre Einstellung zur Organspende verleihen Ihren Verfügungen ein besonderes Gewicht. Sie machen sie damit zu einer höchstpersönlichen Erklärung von größter Glaubwürdigkeit, die es Ihren Angehörigen, Ärzten und Pflegepersonal leichter macht, sie zu akzeptieren.

Für die **rechtliche Durchsetzbarkeit** der Verfügungen sind unsere Formulare die juristisch unerlässliche Basis, aus der nichts entfernt werden darf, ohne dass die Rechtswirksamkeit leidet - auch wenn Ihnen manche Formulierungen »hart« erscheinen mögen.

»Verstecken« Sie Ihre Formulare nicht, denn wenn niemand weiß, **wo** sie sich befinden, kann auch niemand Ihren verbindlichen Willen befolgen. Nehmen Sie daher die beigegefügt Hinweiskärtchen zu Ihren Ausweispapieren, die Sie immer bei sich haben. Sprechen Sie über alles mit Ihrer Familie, Ihrer Vertrauensperson, der Sie Vorsorgevollmacht erteilen, und Ihrem Arzt.

Es ist für die Rechtswirksamkeit grundsätzlich nicht notwendig, die Formulare **notariell beurkunden oder beglaubigen** zu lassen. Dies ist nur erforderlich, wenn Sie nicht mehr schreiben können, blind sind oder beispielsweise Regelungen zu Immobiliengeschäften oder Darlehensaufnahmen treffen wollen (s.u.). Wenn Sie jedoch die anliegenden Texte und ggf. ergänzende persönliche Zusätze bei einem Notar beurkunden lassen, dann hat dies auch den Vorteil, dass sich der Notar pflichtgemäß von Ihrer Einsichts- und Geschäftsfähigkeit überzeugt. Dies ist aber auch mit einem aktuellen Arztattest zu belegen.

Sie haben jederzeit das Recht, Ihre Verfügungen ganz oder teilweise zu **widerrufen** oder unsere Formulare erneut auszufüllen, wenn Sie Ihren Willen ändern. Es gelten jeweils Ihre aktuellen Verfügungen. Heben Sie überholte Versionen dennoch auf, damit man Ihren persönlichen Entwicklungsprozess nachvollziehen kann.

Anmerkungen zur Patientenverfügung:

In der Patientenverfügung legen Sie heute schon Ihre Behandlungswünsche für künftige Krankheitssituationen nieder, in denen Sie Ihren Willen nicht mehr bilden und äußern können. Kreuzen Sie die gewünschten Textblöcke an. Textblöcke, die für Sie nicht gelten sollen, können Sie zudem durchstreichen, um ein nachträgliches missbräuchliches Ankreuzen zu verhindern.

Unter **Ziffer 1** werden die vier wesentlichen Situationen angesprochen.

Nach unserer Erfahrung führen gerade die Fälle dauerhafter Bewusstlosigkeit aus emotionalen Gründen zu den schwierigsten Streitfällen. Hier wird das Leben und damit der Verlauf Ihrer Erkrankung künstlich, z. B. mit Beatmung oder mit einer Magensonde durch die Bauchdecke, zuweilen über viele Jahre verlängert. Widerspricht dies Ihrem in der Patientenverfügung erklär-

ten Willen, muss z. B. durch die Beendigung der Sondenernährung oder der künstlichen Beatmung das Sterben zugelassen werden. Dies bedeutet jedoch **kein qualvolles Verhungern, Verdursten oder Erstickten**, wenn es von geschulten Ärzten und erfahrenem Pflegepersonal begleitet wird.

»Frischen« Sie Ihre Patientenverfügung durch Ihre - etwa alle ein bis zwei Jahre erneut hinzugefügte - Unterschrift mit Datum immer wieder auf, auch wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht. So begegnen Sie dem Einwand, Ihre Verfügung sei nicht **aktuell**. Für Kinder, Hochbetagte oder Patienten mit Amyotropher Lateralsklerose (ALS) bietet unsere Kanzlei spezielle Patientenverfügungstexte an.

Sollte bei Ihnen heute schon eine schwere, möglicherweise zum Tode führende Erkrankung bestehen, so sollten Sie nicht nur eine Patientenverfügung verfassen. Dann haben Sie die Gelegenheit, zusätzlich Ihre persönliche gesundheitliche Vorausplanung zu organisieren. Besprechen Sie mit Ihrem Arzt alle Möglichkeiten und Hilfen der Behandlung, Betreuung, Pflege, ggf. welche Einrichtung in Frage kommt, u. a.. Hierfür hat der Gesetzgeber 2015 den Rahmen für neue Beratungsangebote geschaffen. Auch Hospizvereine und die Betreuungsstellen der Kreisverwaltungen beraten Sie hierbei.

Nach deutschem Recht muss Ihre Patientenverfügung beachtet und - ggf. sogar gerichtlich – durchgesetzt werden. Als spezialisierte Rechtsanwälte werden wir damit bei Streitfällen regelmäßig beauftragt. Fast immer gelingt es uns, diese schwierigen Mandate im Konsens zu lösen.

Anmerkungen zur Vorsorgevollmacht:

In der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine Person, der Sie **vertrauen** und der Sie **zutrauen**, Ihren Willen durchzusetzen. Diese Person sollte Ihre Beweggründe und Ihre Wertvorstellungen aus Gesprächen kennen.

Es ist weitgehend unbekannt, dass Sie auch Ihre **Angehörigen**, auch Ihre Kinder oder Ihren **Ehepartner**, auf diese Weise bevollmächtigen müssen. Denn allein Verwandtschaft oder Eheschließung geben diesen Personen nicht das Recht, über Ihr Wohl zu entscheiden und Sie zu vertreten.

Eine Vorsorgevollmacht darf **keine Bedingungen** ihrer Wirksamkeit enthalten wie zum Beispiel eine krankheitsbedingte Handlungs- oder Willensunfähigkeit. Unsere Vorsorgevollmacht gilt deshalb nach außen ohne Bedingung und sofort. So können Sie auch schon entlastet werden, wenn Sie bettlägerig krank oder körperlich behindert aber durchaus noch willens- und entscheidungsfähig sind. Eine Vollmachtserteilung setzt natürlich Vertrauen in Ihren Bevollmächtigten voraus. Solange Sie noch willensfähig sind, empfiehlt es sich, die Vollmacht bei sich zu Hause an einem der Vertrauensperson bekannten Ort aufzubewahren.

Bundesweit ist eine Registrierung Ihrer Vorsorgevollmacht gegen geringe Gebühr im zentralen Vorsoregister der Bundesnotarkammer möglich. (www.vorsoregister.de)

Sie bestimmen durch Ankreuzen der Kästchen den Umfang der Vollmacht. Vollmachtserteilung ist keine Entmündigung!

Ihr Bevollmächtigter muss Sie nach Ihrem Willen vertreten, z.B. bei der Suche nach einem Heimplatz. Sie können darüber hinaus - jedoch keinesfalls im Formular - dem Bevollmächtigten zusätzliche Weisungen erteilen. Sie können die Vollmacht mit mehreren, getrennten Formularen auf verschiedene Personen, eventuell sogar mit verschiedenen Aufgabenbereichen (z. B. Trennung der Bereiche Gesundheits- und Vermögenssorge), verteilen. Sie sollten in diesen Fällen jedoch unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts einholen. Auch wenn Sie die gleichen Aufgabenbereiche auf mehrere Personen verteilen wollen, sollten Sie getrennte Vollmachtsformulare für jeden Bevollmächtigten verwenden. So besteht Rechtsklarheit, dass jeder Bevollmächtigte alleine handeln kann.

Darf der Bevollmächtigte Vertretungsgeschäfte mit sich selbst schließen? Da dies in besonderem Maße die Gefahr eines Missbrauchs eröffnet, verbietet dies § 181 BGB. Unser Formular beinhaltet aber die Möglichkeit, dass Sie den Bevollmächtigten von diesem Verbot befreien. Das ist etwa sinnvoll, wenn der Bevollmächtigte Ihr Auto an sich selbst verkaufen und übernehmen soll oder etwa das Pflegegeld erhalten soll.

Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist für die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erforderlich. Sinnvoll ist sie beim Betrieb eines Handelsgewerbes oder für Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft.

Bei einer **Beurkundung** wird die Urkunde von einem Notar in einer Niederschrift abgefasst, den Beteiligten vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und in Anwesenheit des Notars eigenhändig unterzeichnet. Die Beurkundung ist die strengste gesetzliche Formvorschrift.

Lediglich eine **öffentliche Beglaubigung** der Vorsorgevollmacht ist für folgende Bereiche erforderlich:

- Erklärungen gegenüber dem Handelsregister
- Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt, wie bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung einer Immobilie.
- Erklärung einer Erbausschlagung
- Beantragung eines Reisepasses oder eines Personalausweises

Die öffentliche Beglaubigung ist eine amtliche Bescheinigung der Richtigkeit einer Unterschrift. Eine öffentliche Beglaubigung kann grundsätzlich durch einen Notar, eine Betreuungsbehörde, in Baden-Württemberg auch durch den Ratschreiber der Gemeinde, in Hessen durch die Ortsgerichtsvorsteher und in Rheinland-Pfalz von Gemeinde- und Stadtverwaltungen erteilt werden.

Achtung: Kreditinstitute (Banken) verlangen in der Regel eine Vollmachtserteilung vor Ort auf bankeigenen Vordrucken.

Mit der Vorsorgevollmacht übertragen Sie nur gewisse allgemeine Aufgabenbereiche, ohne diese mit konkreten inhaltlichen Vorgaben zu verbinden. Mit der Patientenverfügung geben Sie solche inhaltlichen Vorgaben im Bereich der Gesundheitsorge. An diese ist der Bevollmächtigte gebunden und darf keine eigenen Entscheidungen treffen. Sinnvoll können weitere inhaltliche Vorgaben zum Beispiel in den Bereichen Vermögensangelegenheiten, Wohnsituation, Heimaufnahme, Pflege durch Angehörige und deren Vergütung, die Verwertung Ihrer Wohnungseinrichtung oder die elterliche Sorge für Ihre Kinder sein.

Nach geltendem Recht verbietet sich die gerichtliche Einsetzung eines Betreuers (früher »Vormund« oder »Pfleger«), wenn Sie einen Bevollmächtigten eingesetzt haben. Er kann wie ein gerichtlich bestellter Betreuer handeln. Sie ersparen damit allen Beteiligten ein oft langwieriges gerichtliches Verfahren und halten den finanziellen Aufwand gering.

Anmerkung zur Erklärung zur Organspende:

Mit der Erklärung beugen Sie dem Missverständnis vor, Ihre Patientenverfügung wäre grundsätzlich mit Ihrer Bereitschaft zur Organspende unvereinbar.

Zur weiteren Information empfehlen wir unser Buch »Patientenrechte am Ende des Lebens« Beck-Rechtsberater im dtv (6. Auflage 2016)



PUTZ · SESSEL · STELDINGER

RECHTSANWÄLTE

KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT

QUAGLIOSTRASSE 7 • 81543 MÜNCHEN
TELEFON 089-65 20 07 • FAX 089-65 99 89

kanzlei@putz-medizinrecht.de
www.putz-medizinrecht.de

(Juli 2019)



PUTZ · SESSEL · STELDINGER

KANZLEI FÜR MEDIZINRECHT

QUAGLIOSTRASSE 7 • 81543 MÜNCHEN
TELEFON 089-65 20 07 • FAX 089-65 99 89
kanzlei@putz-medizinrecht.de • www.putz-medizinrecht.de



Patientenverfügung · Vorsorgevollmacht

.....
Name, Vorname des Vollmachtgebers

.....
Name, Vorname, Telefon des 1. Bevollmächtigten

.....
Name, Vorname, Telefon des 2. Bevollmächtigten

.....
Aufbewahrungsort der Vollmacht/ Patientenverfügung